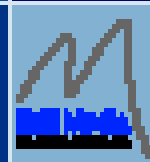


Schulverfassung der Multi-Media BbS



November 2004

Gliederung

Präambel

Leitbild für unsere Schule

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Stellung der Schule

§ 2 Organisation der Schule

§ 3 Entscheidungen der Schule

Zweiter Teil

Schulvorstand

§ 4 Aufgaben des Schulvorstandes

§ 5 Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes

Dritter Teil

Schulleitung

§ 6 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

§ 7 Ständige Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Vierter Teil

Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

§ 9 Zusammensetzung und Verfahren des geschäftsführenden Vorstandes

Fünfter Teil

Abteilungen

§ 10 Abteilungsstruktur

§ 11 Stellung und Aufgaben der Abteilungsleitung

§ 12 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

§ 13 Zusammensetzung und Verfahren des Abteilungsvorstandes

§ 14 Stabsstellen

Sechster Teil

Teams

- § 15 Teamorganisation
- § 16 Aufgaben der Teams
- § 17 Arbeitsweise und Zusammensetzung der Teams

Siebter Teil

Lehrkräfte

- § 18 Allgemeines
- § 19 Arbeitszeit

Achter Teil

Schulbeirat

- § 20 Aufgaben des Schulbeirats
- § 21 Zusammensetzung und Verfahren des Schulbeirats

Neunter Teil

Beratende Organe

- § 22 Aufgabe der Abteilungsversammlung
- § 23 Zusammensetzung und Verfahren der Abteilungsversammlung
- § 24 Aufgaben der Schulversammlung
- § 25 Zusammensetzung und Verfahren der Schulversammlung

Zehnter Teil

Inkrafttreten, Aufhebung von bisherigen Regelungen und Beschlüssen, Übergangsregelungen, Änderungen

- § 26 Inkrafttreten der Schulverfassung
- § 27 Aufhebung von bisherigen Regelungen und Beschlüssen
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Änderungen der Schulverfassung

Präambel

Leitbild für unsere Schule

Die Multi-Media Berufsbildende Schulen sind ein regionales Kompetenzzentrum für IT- Berufe, Medienberufe und Fachoberschulen in einer sich weiterentwickelnden Berufs- und Arbeitswelt. In der Berufsvorbereitung, Ausbildung und Weiterbildung werden nachhaltig und fächerübergreifend technische, gestalterische, kaufmännische und soziale Bildungsprozesse initiiert und weitergeführt.

Unser Bildungs- und Erziehungsauftrag ist die Förderung der selbstständigen und verantwortlichen, beruflichen und sozialen Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in einer demokratischen Gesellschaft. Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, toleranten und leistungsbereiten Menschen. Die Multi-Media Berufsbildende Schulen setzen sich mit der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auseinander, lernt, verändert sich und gibt Impulse. Die Multi-Media Berufsbildende Schulen sind Partner der Wirtschaftsentwicklung in der Region Hannover. In Zusammenarbeit mit Betrieben und Verbänden bilden die Multi-Media Berufsbildende Schulen qualifizierte und motivierte Arbeitskräfte aus. Die Schule begleitet die Menschen im Prozess des lebenslangen Lernens mit aktuellen Fort- und Weiterbildungsangeboten.

Die Multi-Media Berufsbildende Schulen sind Partner von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Betrieben und Verbänden und anderen an der beruflichen Bildung Beteiligten. Entscheidungsprozesse in der Schulorganisation verlaufen demokratisch und transparent. Die Art des Umgangs miteinander, sowohl innerhalb der Schule als auch nach außen, ist bestimmt von gegenseitigem Respekt und Toleranz.

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Stellung der Schule

- (1) *Die Multi-Media BbS sind das regionale Kompetenzzentrum der Region Hannover für die IT- und Medienberufe, der Fachoberschulen Gestaltung und Informatik sowie der beruflichen Orientierung in diesen Bereichen. Im Bereich des lebenslangen Lernens engagiert sich die Schule für Fort- und Weiterbildung.*
- (2) *Die Schule nimmt für den Zeitraum des Projekts „Regionale Kompetenzzentren“ an einem Schulversuch und Schulverfassungsversuch gemäß § 22 Niedersächsisches Schulgesetz teil.*
- (3) *Die Schule ist im Rahmen des Projekts „Regionale Kompetenzzentren“ eigenverantwortlich in Planung, Durchführung des Unterrichts, in der Erziehung, in ihrer Organisation und Verwaltung.*

§ 2 Organisation der Schule

- (1) *Die Schulformen, Bildungsgänge, Abteilungen und deren fraktale Organisationseinheiten sind in einem Organisationsplan strukturiert und anschaulich dargestellt.*
- (2) *Zum Erreichen ihrer Ziele arbeitet die Schule fachlich, pädagogisch und organisatorisch mit ihren dualen Ausbildungspartnern, den Erziehungsberechtigten, den Kammern und Verbänden, anderen Bildungseinrichtungen und weiteren Kooperationspartnern zusammen.*

§ 3 Entscheidungen der Schule

- (1) *Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vom Schulvorstand, der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder dem Abteilungsteam und den Bildungsgangsteams / Bildungsbereichsteams getroffen.*
- (2) *An den Entscheidungen werden Personalvertretung, Frauenbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung nach den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beteiligt.*
- (3) *Für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten gelten die diesbezüglichen Paragraphen des Niedersächsischen Schulgesetzes.*
- (4) *Für die Entscheidungen des Schulvorstands und der Abteilungen gelten das Mitwirkungsverbot und das Vertraulichkeitsgebot des § 41 Niedersächsisches Schulgesetz.*

- (5) *Alle Entscheidungsebenen geben sich zur Regelung der Zusammenarbeit eine Geschäftsordnung. Die Zusammenkünfte der Entscheidungsgremien haben grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen.*

Zweiter Teil

Schulvorstand

§ 4 Aufgaben des Schulvorstandes

- (1) *Der Schulvorstand entscheidet über alle Grundsätze und Angelegenheiten, die für die Schule insgesamt von erheblichem Gewicht sind und die nicht den Bildungsgangteams, den Abteilungen oder der Schulleitung zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:*
- a) *Grundsätze des Stellenplans der Schule,*
 - b) *Grundsätze der Lehrerfort- und -weiterbildung,*
 - c) *Grundsätze für die Ausgestaltung und Ausstattung der Schulgebäude und Schulanlagen,*
 - d) *Grundsätze der Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte,*
 - e) *Grundsätze zur Aufteilung und Vergabe der Ressourcen,*
 - f) *Grundsätze der Regelung der Vertretungsstunden,*
 - g) *Verteilung der Stundenentlastungen,*
 - h) *Einrichtung von Schulversuchen,*
 - i) *Weiterentwicklung des Leitbilds,*
 - j) *Aufstellung und Weiterentwicklung des Schulprogramms,*
 - k) *Weiterentwicklung der Arbeit in schulischen Netzwerken,*
 - l) *Erstellung und Fortschreibung des Organisationsplans der Schule,*
 - m) *Errichtung, Gestaltung und Aufhebung von Abteilungen, Teams und Stabsstellen,*
 - n) *Weiterentwicklung der Schulordnung,*
 - o) *Entscheidung über das Vorhalten von Bildungsangeboten,*
 - p) *Stellungnahmen zu Personalmaßnahmen.*

- (2) *Bei wesentlichen Veränderungen der Schulverfassung wird das Votum der Schulversammlung eingeholt.*
- (3) *Ist in Einzelfällen die Zuständigkeit eines anderen Beschlussorgans zweifelhaft oder strittig, so entscheidet der Schulvorstand, wer in diesen Fällen die Entscheidungskompetenz hat.*

§ 5 Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes

- (1) *Mitglieder des Schulvorstands mit Stimmrecht sind:*
 - a) *die Schulleiterin oder der Schulleiter,*
 - b) *die ständige Vertreterin und der ständige Vertreter des Schulleiters oder der Schulleiterin,*
 - c) *der Abteilungsleiter **oder die Abteilungsleiterinnen***
 - d) *nach Entscheidung der einzelnen Abteilungsvorstände jeweils drei Mitglieder aus der IT- Abteilung, zwei Mitglieder aus der Medienabteilung und ein Mitglied der Abteilung FOS,*
 - e) *eine Vertreterin oder Vertreter der Elternschaft,*
 - f) *eine Vertreterin oder Vertreter der Schülerschaft,*
 - g) *eine Vertreterin oder Vertreter des Schulpersonalrates,*
 - h) *die Frauenbeauftragte,*
 - i) *Fortbildungsbeauftragte oder Fortbildungsbeauftragter,*
 - j) *Verwaltungsbeauftragte oder Verwaltungsbeauftragter.*
- (2) *Der Schulvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Bei Vorschlägen zur Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten ist stets geheim abzustimmen. Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter.*
- (3) *Sitzungen des Schulvorstands werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bei Bedarf einberufen. Eine Sitzung des Schulvorstands ist einzuberufen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.*
- (4) *Sitzungen des Schulvorstandes sind schulöffentlich, soweit nicht das Wohl der Schule oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Schulöffentlichkeit erfordern. Die Schulöffentlichkeit besteht aus den Mitgliedern der Schulversammlung. Über einen Antrag auf Aus-*

schluss der Schulöffentlichkeit wird im öffentlichen Teil der Sitzung beraten und entschieden. Tagesordnungen und Protokolle des öffentlichen Sitzungsteils werden veröffentlicht.

- (5) *Der Schulvorstand kann bei schulöffentlichen Sitzungen den Mitgliedern der Schulversammlung die Möglichkeit einräumen, Fragen und Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen und anderen Schulangelegenheiten einzubringen.*

Dritter Teil

Schulleitung

§ 6 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

- (1) *Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Schule nach § 43 Niedersächsisches Schulgesetz, soweit diese Vorschriften nicht durch die Schulverfassung der Multi-Media BbS in Zusammenhang mit dem Schulversuch ProReKo unwirksam bzw. ergänzt sind.*
- (2) *Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Umsetzung der vom Schulvorstand beschlossenen Grundsätze.*
- (3) *Die Stellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist wie folgt gekennzeichnet: Sie oder er*
- a) *vertritt die Schule nach außen,*
 - b) *führt den Vorsitz des Schulvorstands und der Schulversammlung und des Beirats,*
 - c) *ist Mitglied des Schulbeirats,*
 - d) *übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrage des Schulträgers aus und kann diese Aufgabe delegieren,*
 - e) *koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Schulträger,*
 - f) *sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung,*
 - g) *entscheidet über das Personalmanagement der Schule und über Personalmaßnahmen,*
 - h) *besucht die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und berät sie,*
 - i) *ist verantwortlich für die Vereinbarung von Einzelzielen mit Lehrkräften, Funktionsträgern, **Teamleiterinnen und Teamleitern und den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern** aus dem Gesamtzielsystem der Schule,*
 - j) *nimmt dienstliche Beurteilungen der Lehrkräfte vor,*
 - k) *entscheidet über den Geschäftsverteilungsplan,*
 - l) *ist verantwortlich für die Rechenschaftslegung und die Berichte der Schule,*
 - m) *sorgt für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule,*
 - n) *sorgt für die Weiterentwicklung des Gesamtzielsystems der Schule,*

- o) *sorgt für die Weiterentwicklung des Leitbildes der Schule,*
 - p) *sorgt für die Weiterentwicklung des Schulprogramms,*
 - q) *sorgt für das Konfliktmanagement an der Schule,*
 - r) *übernimmt die Strategie- und Zielmoderation der Schule,*
 - s) *nimmt die übrigen nicht den Abteilungen und Teams vorbehaltenen Aufgaben wahr*
 - t) *koordiniert die schulischen Termine,*
 - u) *ergreift die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Entscheidungsebene nicht eingeholt werden kann und unterrichtet hiervon die Entscheidungsebene unverzüglich,*
 - v) *leitet Ordnungsmaßnahmenkonferenzen gemäß § 61 Niedersächsisches Schulgesetz; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann diese Aufgabe an eine Koordinatorin / einen Koordinator oder eine Abteilungsleiterin / einen Abteilungsleiter delegieren,*
 - w) *entscheidet über die Mittelfreigabe.*
- (4) *Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen.*
- (5) *Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Niederschrift Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss eines Vorstands, einer Abteilung oder eines Teams*
- a) *gegen das Leitbild der Schule,*
 - b) *gegen das Schulprogramm,*
 - c) *gegen das Gesamtzielsystem der Schule verstößt.*
- (6) *Die Schulleiterin ist Vorgesetzte oder der Schulleiter ist Vorgesetzter der Lehrkräfte, der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen und der an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst des Schulträgers stehen.*
- (7) *Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der ihr übertragenen dienstrechtlichen Befugnisse Dienstvorgesetzte und der Schulleiter ist im Rahmen der ihm übertragenen dienstrechtlichen Befugnisse Dienstvorgesetzter für die Lehrkräfte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen.*

§ 7 Ständige Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters

- (1) *Bei Verhinderung oder Fehlen der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter dessen/deren Rechte und Pflichten wahr. Für die dienstrechtlichen Befugnisse gelten die Einschränkungen nach Maßgabe durch die Schulbehörde.*
- (2) *Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter ist so über die Angelegenheiten der Schule zu informieren, dass jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, die Leitung der Schule wahrzunehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt unbeschadet der Gesamtverantwortung der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung (Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan).*
- (3) *Ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert und hat die Schulbehörde nicht generell oder im Einzelfall eine andere Vertretungsregelung getroffen, so übernimmt die Koordinatorin oder der Koordinator die Vertretung, die bzw. der die meisten gesamtschulischen Koordinierungsaufgaben nach § 8 dieser Schulverfassung ausführt.*

Vierter Teil

Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand setzt die Entscheidungen des Schulvorstands um und führt die laufenden Geschäfte. Die Schulleitung und die Abteilungsleitungen treffen sich in der Regel wöchentlich.

§ 9 Zusammensetzung

- (1) *Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:*
 - a) *die Schulleiterin oder der Schulleiter,*
 - b) *die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter,*
 - c) **der Abteilungsleitungsleiter oder die Abteilungsleiterin**
 - d) *die Verwaltungsbeauftragte oder der Verwaltungsbeauftragte.*
- (2) *Informatorische Mitglieder sind:*
 - a) *Vertreterin oder Vertreter des Personalrates,*
 - b) *die Frauenbeauftragte.*

Fünfter Teil

Abteilungen

§ 10 Abteilungsstruktur

*Die Schule ist in Abteilungen gegliedert. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung und einen Abteilungsvorstand. Die Abteilungsleitung kann als Einzel- oder Teamfunktion besetzt sein (Näheres regelt der Organisationsplan). **Sofern der Organisationsplan ein Leitungsteam vorsieht, so ist grundsätzlich das Mitglied des Leitungsteams, das vom Schulleiter beauftragt wird, Abteilungsleiter im Sinne dieser Schulverfassung.***

§ 11 Stellung und Aufgaben der Abteilungsleitung

- (1) *Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung **der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter** die Aufgaben und Befugnisse zur selbstständigen Wahrnehmung. Dies sind in der Regel die Planung, Koordinierung und Ausführung aller abteilungsinternen Verwaltungs-, Organisations-, Beratungs-, Fortbildungs-, Unterstützungs- und Sicherheitsaufgaben **soweit diese nicht von den Bildungsgangteams bearbeitet werden.** Die Zuständigkeit der Abteilungsleitung ergibt sich immer dann, wenn teamübergreifende Entscheidungen getroffen werden. (Näheres regelt ein Aufgabenkatalog und der Geschäftsverteilungsplan).*
- (2) *Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber Schulvorstand und Schulleitung und ist für die Zielerreichung der Abteilung im Rahmen des Gesamtzielsystems der Schule verantwortlich. Der Schulleiter und **der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin** schließen Vereinbarungen über die zu erreichenden Ziele im Rahmen des Gesamtzielsystems der Schule ab.*
- (3) *Der **Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin** werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulvorstand ernannt. Sie **sind Inhaber** eines höherwertigen Amtes und Mitglied der Schulleitung. **Die Entscheidung über das höherwertige Amt erfolgt nach Eignung Leistung und Befähigung in ausschließlicher Zuständigkeit des Schulleiters bzw. der Schulleiterin.***
- (4) *Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung. Sie entscheidet im Rahmen der ihr zugewiesenen Kompetenzen.*
- (5) *Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin:*

- a) *ist für den ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb in der Abteilung verantwortlich. Sie sind verantwortlich für den Abteilungsstundenplan und den Abteilungsvertretungsplan.*
- b) *fördert die Qualitätsentwicklung und ist Bindeglied zur Fachöffentlichkeit. Sie sind verantwortlich für die pädagogische Umsetzung der Leistungsversprechen.*
- c) *sind zuständig für die Bewirtschaftung der ihr zugewiesenen Mittel- und Personalressourcen.*
- d) *führen den Vorsitz des Abteilungsvorstandes, bereiten die Sitzungen des Abteilungsvorstandes vor und sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse.*
- e) *kann in Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben allen in der Abteilung tätigen Personen Weisungen erteilen. Die Gesamtverantwortung und das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters bleiben davon unberührt.*

§ 12 Aufgabe des Abteilungsvorstands

Der Abteilungsvorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen über alle Grundsätze und Angelegenheiten, die für die Abteilung insgesamt von erheblichem Gewicht sind und die nicht dem Schulvorstand oder der Schulleitung zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) *Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung in den Schulformen der Abteilung,*
- b) *Grundsätze zur Einführung von Bildungs- und Dienstleistungsangeboten sowie alternativer Studentafeln,*
- c) *Einberufung von Abteilungsversammlungen,*
- d) *Verteilung der budgetierten Haushaltsmittel auf die Teams,*
- e) *Klassenbildung und Verteilung der Lehrerstunden auf die Klassen im Rahmen des zugewiesenen Budgets,*
- g) *Erarbeitung von Vorschlägen zur Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten an der Schule,*
- h) *Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und anderen Schulen,*
- i) *Gesamtplanung der Schulfahrten und Schüleraustauschfahrten der Abteilung,*
- j) *Gründung von didaktischen Fachteams zur Unterstützung und Beratung der Abteilungsleitung.*

§ 13 Zusammensetzung und Verfahren des Abteilungsvorstand

- (1) *Mitglieder des Abteilungsvorstands mit Stimmrecht sind:*
 - a) **der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin**
 - b) *die Leiterin oder der Leiter der Bildungsgangteams oder Bildungsbereichsteams,*
 - c) *die **Leiter der Stabsstellen**, die der Abteilung zugeordnet sind.*
- (2) *Die Termine der Sitzungen des Abteilungsvorstandes sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen. Den Vorsitz führt die Abteilungsleitung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen des Abteilungsvorstandes teilzunehmen und kann Sitzungen des Abteilungsvorstandes auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies für erforderlich hält.*
- (3) *Der Abteilungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Vorschlägen zur Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten ist stets geheim abzustimmen. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der **Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin**.*
- (4) *Sitzungen des Abteilungsvorstands werden von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter bei Bedarf einberufen. Eine Sitzung des Abteilungsvorstands ist einzuberufen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.*

§ 14 Stabsstellen

- (1) *Zur Weiterentwicklung der Schule können Stabsstellen eingerichtet werden. Die Stabsstellen sind je nach Aufgabengebiet der Schulleitung oder den Abteilungsleitungen zugeordnet. Die Bildung von Teams zur Bewältigung dieser Aufgaben ist möglich.*
- (2) *Stabsstelleninhaber werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulvorstand ernannt. Die Stabsstellen können mit einer Funktionsstelle verbunden sein.*
- (3) *Die Stabsstellen übernehmen u.a. die folgenden Funktionen:*
 - a) *Fortbildungsmanagement,*
 - b) *Kursmanagement und Zertifizierung von Zusatzleistungen,*
 - c) *Sicherheitsschutz, Umweltschutz-, Gesundheitsschutz und Erste Hilfe ,*

- d) *Medienverwaltung und -ausleihe,*
 - e) *Informationstechnologien,*
 - t) *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,*
 - g) *Organisation schulischer Veranstaltungen,*
 - h) *Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements,*
 - i) *Organisation und Leitung von Übungsfirmen.*
- (4) *Die Schulleitung und die Beauftragten der Stabsstellen treffen Zielvereinbarungen über die zu erreichenden Ziele im Rahmen des Gesamtzielsystems der Schule.*
- (5) *Die Schülervertretungsberaterinnen oder Schülervertretungsberater werden von der Schülervertretung gewählt.*

Sechster Teil

Teams

§ 15 Teamorganisation

Grundbaustein der Schulorganisation sind fraktale Einheiten, die sich in Form von Bildungsgangteams nach den spezifischen Strukturen der Abteilung nach Fachrichtungen organisieren. Die Teams haben eine hohe Eigenständigkeit, Verantwortlichkeit und Entscheidungskompetenz im Rahmen ihres Arbeitsbereiches. Sie bilden den Kern der schulischen Arbeit.

Kleine Bildungsgänge können zu Bildungsbereichsteams zusammengefasst werden. Didaktischen Fachteams können zur Unterstützung und Beratung der Abteilungsleitung gegründet werden.

§ 16 Aufgaben der Teams

Das Team entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen über alle Grundsätze und Angelegenheiten, die für das Team insgesamt von erheblichem Gewicht sind und nicht höheren Organen der Schulverfassung zugewiesen sind. Die Teams handeln eigenverantwortlich im Rahmen des Gesamtzielsystems von Schule und Abteilung und ihrem zugewiesenen Budgets.

Zu diesen Aufgaben und Kompetenzen gehören insbesondere:

- a) *Unterrichtsorganisation durchführen,*
- b) *Bildungsangebote weiterentwickeln*
- c) *Zusatzangebote entwickeln und anbieten,*
- d) *Pädagogische Grundsätze und Regeln der Schule in ihrem Bildungsgang umsetzen,*
- e) *Im Rahmen ihres zugewiesenen Budget ihre Personal- und Sachmittel verwalten,*
- f) *das Qualifizierungsmanagement für die Lehrkräfte im Bildungsgang sicherstellen*
- g) *für das Qualitätsmanagement im Bildungsgang verantwortlich sein.*

§ 17 Arbeitsweise und Zusammensetzung der Teams

- (1) *Bildungsgangteams, Bildungsbereichsteams und didaktische Fachteams werden von einer Teamleiterin oder einem Teamleiter geleitet. Die Teamleiterin oder der Teamleiter vertritt das Team gegenüber dem Abteilungsvorstand und ist für die Umsetzung der Beschlüsse und die Zielerreichung des Teams im Rahmen des Gesamtzielsystems der Schule verantwortlich. Der Teamleiter oder die Teamleiterin ist stimmberechtigtes Mitglied im Abteilungsvorstand.*
- (2) *Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin und die **Teamleiter** der Abteilung schließen Vereinbarungen über die zu erreichenden Ziele ab.*
- (3) *Die Teamleitung wird auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulvorstand besetzt. Die Teamleitung kann mit einer Funktionsstelle verbunden sein. Alternative Leitungsstrukturen können erprobt werden. Mit der Leitung eines didaktischen Fachteams wird auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Schulleitung eine Lehrkraft beauftragt. Das Team bildet sich aus den Lehrkräften, die in den jeweiligen Bildungsgängen unterrichten.*
- (4) *Die Termine der Teamsitzungen sind im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung anzuberaumen. Den Vorsitz führt die Teamleiterin oder der Teamleiter. Die Abteilungsleitung und die Schulleiterin oder der Schulleiter sind berechtigt, an den Teamsitzungen teilzunehmen. Die Abteilungsleitung kann Teamsitzungen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies für erforderlich hält.*

Siebter Teil

Lehrkräfte

§ 18 Allgemeines

- (1) *Jede Lehrkraft entscheidet sich für die aktive Mitgliedschaft in **mindestens** zwei Bildungsgangteams oder Bildungsbereichsteams.*
- (2) *Der Unterrichtseinsatz in weiteren Bildungsgangteams und Bildungsbereichsteams ist möglich. Die Teilnahme an den Sitzungen ist freiwillig.*

§ 19 Arbeitszeit

- (1) *Für Lehrkräfte gelten grundsätzlich die Arbeitszeitregelungen des übrigen öffentlichen Dienstes. Ein Modell für ein Jahresarbeitszeitkonto wird ausgearbeitet und erprobt. Näheres wird durch schulische Regelungen bestimmt.*
- (2) *Lehrkräfte können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleitung oder Abteilungsleitung bei Bedarf mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule dies erfordern.*
- (3) *Sofern das Gesamtarbeitszeitmodell der Schule und das Jahresarbeitszeitkonto keine anderen Regelungen vorsehen, dienen Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen.*

Achter Teil

Schulbeirat

§ 20 Aufgaben des Schulbeirats

- (1) *Der Schulbeirat unterstützt die Arbeit der Schule. Er fördert ihre Aktivitäten und ermöglicht in seinem Rahmen die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Niedersächsischen Schulgesetzes §§ 2,3 und 4. Er ist grundsätzlich kein Entscheidungsgremium. Neue Bildungsangebote dürfen nur im Konsens mit dem Schulbeirat realisiert werden.*
- (2) *Der Schulbeirat gibt Anregungen für die Qualitätsentwicklung und ist Bindeglied zur Fachöffentlichkeit.*
- (3) *Dem Schulbeirat werden das Schulprogramm und der Haushalt der Schule vorgelegt.*
- (4) *Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schulbeirat regelmäßig über die pädagogischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Schule.*

§ 21 Zusammensetzung und Verfahren des Schulbeirats

- (1) *Dem Schulbeirat gehören an:*
 - a) *die Schulleiterin oder der Schulleiter,*
 - b) *eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,*
 - c) *eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung,*
 - d) *eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammern und Verbände,*

- e) *eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften oder einer Gewerkschafts-einrichtung,*
 - f) *Vertreterinnen/Vertreter der ausbildenden Betriebe,*
 - g) *Vertreterinnen oder Vertreter anderer Bildungseinrichtungen.*
- (2) *Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.*
- (3) *Den Vorsitz übernimmt der Schulleiter oder die Schulleiterin.*
- (4) *Sitzungen des Schulbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Es sollen mindestens zwei Sitzungen im Schuljahr stattfinden. Eine Sitzung des Schulbeirats ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.*

Neunter Teil

Beratende Organe

§ 22 Aufgabe der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung berät über alle wesentlichen Angelegenheiten der Abteilung.

§ 23 Zusammensetzung und Verfahren der Abteilungsversammlung

- (1) *Die Mitglieder der Abteilungsversammlung sind alle Lehrkräfte, die in der jeweiligen Abteilung unterrichten.*
- (2) *Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin führt den Vorsitz.*
- (3) *Sitzungen der Abteilungsversammlung werden von der Abteilungsleitung bei Bedarf einberufen. Eine Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.*

§ 24 Aufgaben der Schulversammlung

Die Schulversammlung erörtert alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Sie dient weiterhin als Informationsplattform für allgemeine schulische Angelegenheiten. Die Schulversammlung wirkt an der Meinungsbildung in der Schule mit und nimmt Einfluss auf das Schulgesehen.

§ 25 Zusammensetzung und Verfahren der Schulversammlung

- (1) *Mitglieder der Schulversammlung sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*
- (2) *Der Schulleiter oder die Schulleiterin führt den Vorsitz in der Schulversammlung.*
- (3) *Sitzungen der Schulversammlung werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bei Bedarf einberufen. Eine Schulversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.*

Zehnter Teil

Inkrafttreten, Aufhebung von bisherigen Regelungen und Beschlüssen, Übergangsregelungen, Änderungen

§ 26 Inkrafttreten

Diese Schulverfassung tritt nach Freigabe durch das Land Niedersachsen in Kraft.

§ 27 Aufhebung von bisherigen Regelungen und Beschlüssen

- (1) *Nach Maßgabe durch das Land sind die den in dieser Schulverfassung geregelten Sachverhalten entsprechenden Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes für die Laufzeit des Projekts außer Kraft gesetzt.*
- (2) *Die Fachkonferenzen, die Fachbereichskonferenzen sowie alle Ausschüsse der Schule sind mit dem Inkrafttreten dieser Schulverfassung aufgelöst.*
- (3) *Alle Beschlüsse der Gesamtkonferenz, der Fach- und Fachbereichskonferenzen sind mit dem Inkrafttreten dieser Schulverfassung grundsätzlich aufgehoben. Sie gelten formell solange weiter, bis die zuständigen Entscheidungsebenen neue Beschlüsse gefasst haben.*
- (4) *Die funktionsbezogenen Beauftragungen und durch Wahlen bestimmte Funktionen von Lehrkräften sind mit dem Inkrafttreten dieser Schulverfassung grundsätzlich aufgehoben. Ausgenommen sind die Funktionen der Schulleiterin oder des Schulleiters, der ständigen Vertreterin der Schulleiterin oder des ständigen Vertreters des Schulleiters, der Mitglieder des Schulpersonalrats, der Frauenbeauftragten, der stellvertretenden Frauenbeauftragten und der Schülervertretungsberaterinnen und Schülervertretungsberater. Die Beauftragungen und Funktionen gelten formell so lange weiter, bis die zuständigen Entscheidungsebenen neue Beschlüsse gefasst haben.*

§ 28 Übergangsregelungen

- (1) *Die bisherigen Regelungen in den Multi-Media BbS gelten fort, bis sie durch andere Regelungen ersetzt oder in ihrer jetzigen Fassung bestätigt werden.*
- (2) *Sofern es für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule notwendig ist, werden die Beschlüsse der Konferenzen sinngemäß weiterhin ausgeführt. In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, wie zu verfahren ist.*
- (3) *Alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule notwendigen neuen Beschlüsse oder Anpassungen alter Beschlüsse müssen vom Schulvorstand und den Abteilungen bis zum 31.07.2005 erfolgt sein.*

§ 29 Änderungen an der Schulverfassung

- (1) *Diese Schulverfassung gilt nach Maßgabe durch das Land Niedersachsen für den Zeitraum des Projekts Regionales Kompetenzzentrum.*
- (2) *Nach Inkrafttreten kann diese Schulverfassung nur durch einen Beschluss des Schulvorstandes und durch die Zustimmung des Landes – vertreten durch die Landesprojektgruppe - ProReKo – geändert werden. Die Schulversammlung ist über die geplanten Veränderungen in Kenntnis zu setzen.*